



## Abrechnungsempfehlungen zur Analogieberechnung

# Neu: ANALOG-Tabelle 2024 mit Chairside-Leistungen

Die Analogabrechnung gewinnt infolge der jahrzehntelangen Nichtanpassung der GOZ an die wirtschaftliche Entwicklung und der Enttäuschung über die jahrzehntelange Nichtanhebung des Punktwertes rasch an Bedeutung. Viele Empfehlungen zur Analogieberechnung wurden seit dem Jahr 2012 publiziert. Der BDIZ EDI geht einen Schritt weiter und gibt erstmals seit über zehn Jahren eine völlig neu gefasste ANALOG-Tabelle mit Chairside-Leistungen heraus. Das Abrechnungsteam des BDIZ EDI hat über 200 Leistungen analogisiert und zudem eine Liste mit Chairside-Leistungen erstellt, die in den Praxen oftmals nicht angewendet werden.

Bisher gab kaum jemand Empfehlungen zu den bei der Analogabrechnung sinnvollerweise anzusetzenden Gebührensätzen. Diesen Schritt wagt jetzt der BDIZ EDI und gibt mit der neuen Tabelle eine erweiterte Hilfestellung zur Analogabrechnung zu weit mehr als 200 Leistungen und den dabei anzusetzenden Gebührensätzen. Die Tabelle ist als Empfehlung zu sehen. Der BDIZ EDI hat als Grundlage – wie in der BDIZ EDI-Tabelle 2024 – einen Mindesthonorarumsatzbedarf/Stunde von 390 Euro veranschlagt.

Für den vermehrten Einsatz der Analogabrechnung spricht zum einen die leidvolle Erfahrung mit der GOZ 2012. Diejenigen Leistungen, die zuletzt unter der GOZ 1988 häufig analog abgerechnet wurden, fanden Eingang in die neue GOZ mit jedenfalls annähernd die heutige Kostensituation respektierenden Bewertungen. Für den vermehrten Einsatz der Analogabrechnung spricht zum anderen, dass sie ein flexibles Instrument zur laufenden Anpassung der Zahnarzt Honorare an die allgemeine Kostenentwicklung bietet.

### Aufgabenstellung

Die Aufgabe der Analogieberechnung besteht der Sache nach darin, anstelle des Ordnungsgebers, also des Bundesministeriums für Gesundheit, faktisch eine neue Gebührensatznummer zu schaffen. Dazu gehört deren Leistungsbeschreibung, die dann auch in der Abrechnung entsprechend erscheinen muss.

Die Gebührensatznummer ist der Sache nach eine abstrakte Rechtsnorm, die Analogziffer im Ergebnis also auch, nur mit dem Unterschied, dass sie durch den Zahnarzt selbst geschaffen werden darf. Für die Frage nach dem Ob der Analogieberechnung weist der BGH in seiner Entscheidung vom 13.05.2004 – III ZR 344/03 – auf einen entscheidenden Punkt hin: „Dem Arzt kann nicht angeschlossen werden, sich in Fällen, in denen die Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte wegen eines möglichen Regelungsdefizits Zweifel aufwirft, durch Abschluss einer Vereinbarung ein angemessenes Honorar zu sichern.“

Aktuell

**Bibliografie**

**ANALOG-Tabelle 2024 mit Chairside-Leistungen**

Wire-O-Bindung, 40 Seiten im Format 297 x 148 mm

- Enthält alle Abrechnungsempfehlungen des BDIZ EDI zur Analogberechnung und alle derzeit empfohlenen Chairside-Leistungen
- Enthält weit über 200 konkrete Vorschläge zur Analogabrechnung in GOZ/GOÄ + alternativer Analogziffer
- Enthält Zeitangaben in Minuten berechnet nach dem Honorarumsatz/Stunde von 390 Euro im 1,0- und 2,3-fachen Steigerungssatz
- Preis: 29 Euro zzgl. Versandgebühren – bestellbar im Onlineshop des BDIZ EDI: [www.bdizedi.org/shop/](http://www.bdizedi.org/shop/)
- Mitglieder erhalten ein Exemplar kostenfrei zugesandt

QR-Code zum Shop:

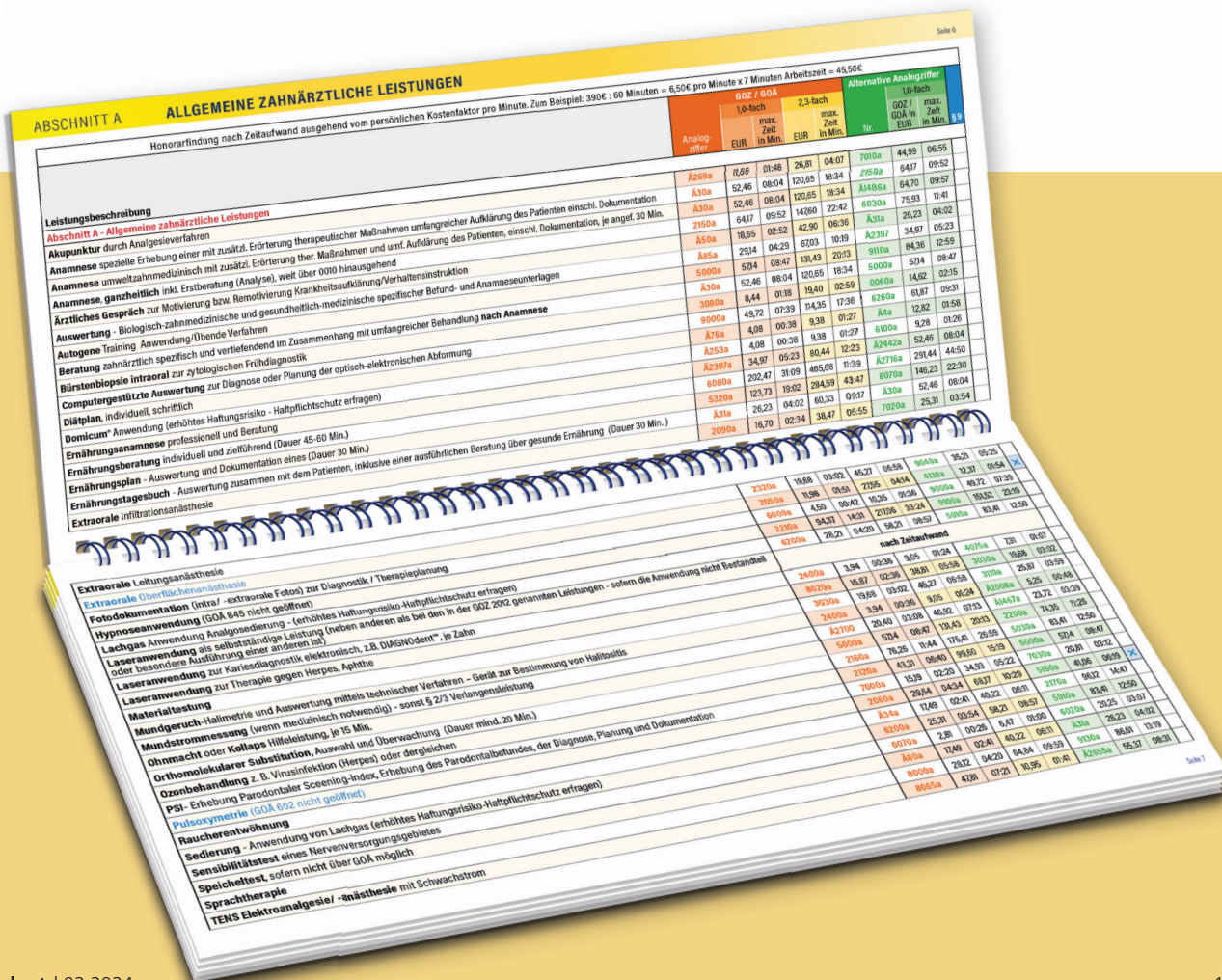


Dies gilt insbesondere für die in den Gebührenordnungen bisher überhaupt nicht abgebildeten Aufklärungsleistungen, wie sie seit dem 26.02.2013 auch in den §§ 630c und 630e BGB enthalten sind.

**Prüfschema**

Der § 6 Abs. 1 GOZ erfordert, vereinfacht ausgedrückt, fünf Prüfschritte:

1. Handelt es sich um eine neue selbstständige Leistung, die in der GOZ oder im direkt geöffneten Abrechnungsbereich der GOÄ nicht enthalten ist?
2. Mit welcher bestehenden Leistung ist die neue Leistung nach ihrer Art vergleichbar?
3. Welche Kosten sind mit der neuen Leistung verbunden?
4. Wie viel Zeit erfordert die neue Leistung?
5. Welche Gebührenziffer ist danach als Grundlage für die Analogberechnung auszuwählen?



BDIZ EDI konkret | 02.2024

11

Die Hauptkriterien Art, Kosten und Zeit (2–4) sind gleichwertig (BGH, 23.01.2003 – III ZR 161/02 –). In der Praxis kann man diese Schritte nur ergebnisbezogen nachvollziehbar machen: Man ermittelt zuerst die angemessene Vergütung in Euro für den Regelfall (Steigerungsfaktor 2,3), rechnet diese durch Division mit dem Punktwert nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GOZ (gesteigert ebenfalls mit dem Faktor 2,3) in die Punktmenge um und sucht dann nach geeigneten Gebührensatzungen für die Analogie.

Neu ist eine Leistung nicht nur dann, wenn sie in GOZ oder GOÄ nicht beschrieben ist, sondern auch dann, wenn sie heute ganz anders ausgeführt wird als zu Zeiten ihrer Aufnahme, Beschreibung und Bewertung im Gebührenverzeichnis (BGH, 13.05.2004 – III ZR 344/03 –; OLG Düsseldorf, 27.09.2001 – 8 U 181/00 –).

Da die Zahnheilkunde in dem Jahrzehnt seit der GOZ 2012 große Fortschritte gemacht hat, könnte man heute – streng genommen – nahezu alle zahnärztlichen Leistungen analog abrechnen.

Als besonders prägnante Beispiele seien die Fortschritte in der Parodontologie und Endodontie genannt, aber auch in der Kieferorthopädie oder den Extraktions- und Osteotomietechniken hat sich sehr viel getan, ohne dass die damit verbundenen Fortschrittsinnovationen seit der GOZ 2012 auch nur ansatzweise berücksichtigt worden sind.

### Art der Leistung

Bei der Art der Leistung steht „das Ziel der Leistung oder der Ablauf der Behandlung im Vordergrund“ (BGH, 23.01.2003 – III ZR 161/02 –). Konservierende Leistungen sind ihrer Art nach am ehesten mit den Leistungen aus Abschnitt C der GOZ vergleichbar (LG Saarbrücken, 12.02.2004 – 11 S 246/01 –). Aber es spricht nichts dagegen, ggf. auf Leistungspositionen in allen anderen, also auch den prothetischen oder kieferorthopädischen Abschnitten auszuweichen, wenn sonst das Gebot der Vergleichbarkeit bei Zeit- und Kostenaufwand nicht zu erfüllen ist und auch das Gebührenverzeichnis zur GOÄ keine sinnvollen Gebührensatzungen enthält.

### Der Zeit- und Kostenaufwand

Wichtiger als die Art der Leistung sind Zeit- und Kostenaufwand. Unter Kostenaufwand sind die Praxiskosten, die mit der Leistung zwangsläufig verbunden, aber nicht gesondert abrechenbar sind, zuzüglich des sog. Unternehmerlohns und eines Gewinnanteils i. S. einer Vollkostenrechnung zu verstehen. In diese Kostenberechnung gehen nicht die Kosten von 1987 bzw. 2012, sondern die aktuellen Kosten, d. h. die Kosten der Jahre 2024 und später ein. Damit bietet die Analogabrechnung die Möglichkeit der laufenden Anpassung der Vergütung an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

### Und so geht es ...

Zeitaufwand ist der Aufwand an Gesamtbehandlungszeit. Dazu zählen neben der Erbringung der eigentlichen Leistung auch die damit zusammenhängenden nicht gesondert abrechenbaren Nebenleistungen, z. B. Vorbereitungsleistungen, Hygienezeit, eingriffstypische Beratungsleistungen etc. Für die Auswahl der Gebührensatzung orientiert man sich an Ziffern, welche in etwa dieselbe Punktmenge ergeben, die nach den Berechnungen zu Kosten- und Zeitaufwand erforderlich ist. Die Ziffernsuche erstreckt sich zunächst nur auf die GOZ und, wenn man darin nicht fündig wird, auf die im Gebührenverzeichnis zur GOÄ nach § 6 Abs. 2 GOZ eröffneten Leistungsbereiche.

### Wichtiger Hinweis

Die Aufnahme von Leistungen in die ANALOG-Tabelle mit Chairside-Leistungen besagt nichts über deren wissenschaftliche Anerkennung oder ihre zahnmedizinische Notwendigkeit im Einzelfall. Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist lediglich, dass es sich dabei um zahnärztliche Leistungen handelt, die in den Gebührenverzeichnissen zur GOZ und GOÄ nicht beschrieben sind. Gegebenenfalls kommen noch zahntechnische Leistungen hinzu. Das ist i. d. R. in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt, weil selbstverständlich.

In der ANALOG-Tabelle 2024 werden erstmals alle Abrechnungsempfehlungen des BDIZ EDI zur Analogberechnung und alle derzeit empfohlenen Chairside-Leistungen abgebildet. Einen wesentlichen Beitrag zu der Tabelle haben auch Kerstin Salhoff und ihre Mitarbeiterin Marina Böer aus Nürnberg geleistet.

Christian Berger  
Präsident BDIZ EDI

# axiomX3<sup>®</sup>

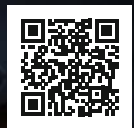
**NEXT GENERATION** OF IMPLANTS  
**FOR NEXT GENERATION** OF IMPLANTOLOGISTS.



**Axiom X3<sup>®</sup> –**  
**Die Implantat-Technologie, die**  
**Ihnen neue Welten öffnet.**

Entdecken Sie neue Welten, um  
besser auf die  
individuellen Bedürfnisse Ihrer  
Patienten eingehen zu können.

Profitieren Sie von einer  
ganzheitlichen Lösung für ein  
breites Spektrum an klinischen  
Indikationen, die den wertvollen  
Kieferknochen erhält.



[anthogyr.de/next](https://anthogyr.de/next)

**Anthogyr**  
A Straumann Group Brand